

Geschäftsbedingungen

zwischen der Firma FLIETEK GmbH als Auftragnehmer (= AN) und dem Auftraggeber (= AG)

§ 1, Anwendungsbereich

Sämtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin liegen diese Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil zugrunde. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbedingungen und finden entsprechend Anwendung auch bei Einzelleistungen, bei denen nicht mehr Bezug auf sie genommen wird. Ergänzend gelten für Handelsgeschäfte unter Kaufleuten die gesetzlichen Bestimmungen. Geschäftsbedingungen der AG sowie abweichende Vereinbarungen und Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen seitens der AN schriftlich zugestimmt wird. Aus dem Umstand einer vollzogenen Dienstleistung oder Warenlieferung kann nicht auf Zustimmung geschlossen werden.

§ 2, Vertragsabschluss und Preise

1. Angebote sind freibleibend und begründen keine Rechtspflicht zur Annahme eines Auftrages; dazu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Wirksamkeit etwaiger möglicher Abreden.
2. Ware, insbesondere Naturstein, die die AN bemustert, abbildet oder in Ausstellungen zeigt, gilt als annäherndes Anschauungsstück in Bezug auf Qualität, Farbe, Abmessung und Dekor. Eine Abweichung gewährt keine Ersatzpflicht der AN. Ware, die für Musterzwecke von der AN zur Verfügung gestellt wurde, bleibt in deren Eigentum.
3. Berechnet werden die am Tag der Lieferung geltenden Preise. Festpreise, die Preis erhöhungen zwischen Bestell- und Lieferdatum ausschließen, bedürfen einer schriftlichen Form. Bei einer Zeitspanne von länger als 4 Monaten zwischen Bestell- und Lieferdatum können die Preise auch bei schriftlich zugesagten Festpreisen erhöht werden.
4. Sind Preise ab Herstellerwerk vereinbart, gehen sämtliche Kosten wie Fracht, Zoll usw. zu Lasten des AG.
5. Verpackungskosten sowie Kosten der Rücksendung von Verpackungsmaterial gehen zu Lasten des AG.

§ 3, Erfüllungsort und Gefahrtragung

1. Hat die AN keine verbindliche Lieferfrist schriftlich zugesagt, so steht die Lieferung unter dem Vorbehalt fristgerechter Selbstbelieferung.
2. Erfüllungsort ist die Verladestelle. Die durch Lieferung an eine andere als vereinbarte Stelle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG.
3. Warenversand frei Haus, ab Werk oder ab Auslieferungslager erfolgt auf Gefahr des AG. Bei Versandverzögerungen, die nicht von der AN zu vertreten sind, hat der AG die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft zu tragen.
4. Mangels entgegenstehender Vereinbarung erfolgt der Transport nach Wahl der AN, jedoch ohne Begründung einer Garantiepflicht.

§ 4, Leistungsstörungen

1. Liefertermine sind unverbindlich. Verzugsstrafen oder Ansprüche wegen verspäteter Lieferung können der AN nicht auferlegt werden.
2. Die AN kommt nicht in Verzug, wenn Lieferfristen durch Arbeitsausfall, Engpässe in der Energie- und Rohstoffversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten oder sonstige Betriebsstörungen eingetreten sind. Die AN wird von ihrer Lieferpflicht entbunden, wenn durch Ereignisse höherer Gewalt die Lieferung unmöglich wird. Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt dies für deren Dauer.
3. Schadenersatzansprüche des AG können nur wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der AN geltend gemacht werden.
4. Schadenersatzansprüche des AG sind begrenzt auf den Wert des vereinbarten Materials.
5. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden durch den AG ist ausgeschlossen.

§ 5, Abnahme

1. Der AG hat die Leistung und Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen. Die Folgen aus verspäteter Abnahme fallen in den Verantwortungsbereich des AG. Die AN ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
2. Die verbindliche Berechnung des Frachtgewichtes einer Ware erfolgt im Herstellerwerk oder im Ausgangslager der Lieferung.
3. Die angelieferte Ware ist vom AG ohne Verzögerung abzuladen. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Baustelle oder frei Lager; Wartezeiten werden vom AG der AN vergütet.
4. Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt vom AG einer genauen Prüfung zu unterziehen. Fehlmeldungen und Bruch können nur anerkannt werden, wenn sie sofort dem Frachtführer angezeigt werden. Bei Lieferung durch Bahn oder Post ist eine amtliche Tatbestandsaufnahme fristgerecht zu veranlassen. Reklamationen, die nicht sofort bei Anlieferung geltend gemacht werden, werden nicht anerkannt.
5. Der AG trägt sämtliche Kosten und Risiken aus unberechtigter Ablehnung der Abnahme. Bereits abgenommene mangelfreie Ware wird von der AN weder ganz noch teilweise zurückgenommen.
6. Für die handwerkliche Abnahme gilt § 12 VOB Teil B.

§ 6, Qualitätsbeschreibung

1. Bei Keramikwaren und Fugenmasse sind material- und herstellerbedingte Farbabweichungen auch innerhalb einer Lieferung nicht zu vermeiden. Farb- und Maßabweichungen können insbesondere zu Musterexemplaren auftreten. Insoweit kann eine Gewähr durch die AN nicht übernommen werden. Glasrisse sind kein Grund zur Mängelrüge.
2. Bei Produkten mit Spezial- und Kunstglasuren lassen sich Farbabweichungen und Craquelébildungen nicht vermeiden. Solche Erscheinungen gehören zur Eigenart der Fliesen und können nicht Gegenstand von Mängelrügen sein. Für die Bundverfügung glasierter Fliesen im Dickbettverfahren trägt das Risiko der Käufer.
3. Bei Bodenbelägen mit glasierten Fliesen oder Mosaik ist es unvermeidlich, daß sich eine ungleiche Beanspruchung mit der Zeit mehr oder weniger bemerkbar macht, da der Boden in der Regel einer unterschiedlichen Abnutzung unterworfen ist. Eine Gewährleistung für die Widerstandsfähigkeit solcher Glasur gegen mechanische Abnutzung übernimmt die AN nicht. Sie empfiehlt, Reserveplatten zu kaufen. Die Gewährleistungspflicht der AN bezüglich des Oberflächen-Verschleißwiderstandes erstreckt sich nur auf die von dem Lieferwerk selbst festgelegte Gewährleistung.
4. Die Qualitätsleistung der Handelsware erfolgt gemäß folgender Sortierung:
 - a) 1. Sortierung: Ware, die in jeder Hinsicht normalen Anforderungen genügt. Material- und herstellungsbedingte Abweichungen lassen sich auch bei dieser Qualität nicht vermeiden.
 - b) 2. Sortierung und M-Sortierung: Ware mit erkennbaren größeren Fehlern und Ware mit groben Fehlern, für die eine Gewährleistung ausgeschlossen ist.
5. Die Maßberechnung erfolgt gemäß DIN 18352.

§ 7, Farbe, Vorwerk und Dichtigkeit

Die AN übernimmt keine Überprüfung und Haftung für die Dichtigkeit der Fugenmassen und deren Farbausfall und -erhalt sowie den Bestand insbesondere für die Richtigkeit und Dichtigkeit des Vorwerkes.

§ 8, Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Beanstandungen müssen vom AG bzw. Empfänger der Ware umgehend angezeigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 377 und 378 HGB. Ist der AG kein Kaufmann, hat die Mängelrüge umgehend nach Lieferung und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau der Ware zu erfolgen.
2. Die Zusicherung von Eigenschaften einer Ware bedürfen der Schriftform.
3. Für Schwund, Fugenmasse und auf der Baustelle abhanden gekommene Ware haftet die AN nicht.
4. Aufgrund berechtigter Mängelrüge hat der AG ein Recht auf Nachbesserung, nachrangig auf Ersatzlieferung und wiederum nachrangig auf Herabsetzung der Vergütung. Eine Rückgängigmachung des Vertrages kann vom AG nur verlangt werden, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung wiederholt fehlgeschlagen ist. Durch außergerichtliche Geltendmachung, Mängelüberprüfung oder -beseitigung wie auch Ersatzlieferung wird die Verjährung nicht unterbrochen oder der Verjährungsablauf neu in Gang gesetzt. Bei Naturstein sind naturbedingte Unterschiede bezüglich der Art und Güte des Steins nicht zu vermeiden. Solche Erscheinungen gehören zur Eigenart des Natursteins und können nicht Grund von Beanstandung sein. Eine Gewähr durch die AN wird insoweit nicht übernommen.
5. Besondere Eigenschaftserklärungen des Herstellers werden von der AN an den AG weitergegeben, begründen aber gegenüber der AN keine besondere Verbindlichkeit daraus; der Haftungsumfang der AN bestimmt sich nach dem vom Hersteller gewährten Ersatz. Besondere Garantien, Eigenschaftserklärungen und -Zusicherungen des Herstellers werden von der AN an den AG weitergegeben, stellen aber keine eigenen Erklärungen des AN dar. Erfüllt der AN hieraus folgende Ersatzansprüche der AG, so tritt der AG seine sämtlichen Rechte gegen den Hersteller an den AN ab. Dieser kann die Schäden des AG beim Hersteller in eigenem Namen liquidieren. Der AG nimmt die Abtretung an.
6. Inhalt und Umfang der Gewährleistung bestimmt sich nur nach diesen Geschäftsbedingungen und § 13 Nr. 3 VOB / B.
7. Nicht abdingbare Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und vorvertraglicher Haftung unterliegen einer sechsmonatigen Verjährung, beginnend mit der Kenntnis des Schadens.

§ 9, Zahlung

1. Rechnungen der AN sind sofort nach Empfang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum als einen Monat erstrecken, kann die AN monatliche Abschlagszahlungen in Höhe einer Quote verlangen, die entweder a) den bis dahin gezahlten Löhnen und verbrauchten Materialien oder b) dem Verhältnis der gesamten Auftragsdauer zu gearbeiteter Auftragsdauer entsprechen.
2. Widerspricht der AG innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt dieser nicht schriftlich, so gilt die Rechnung als anerkannt.
3. Schecks werden zahlungshalber entgegengenommen, eventuelle Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des AG. Der AG kann Zahlungen nur dann mit Wechseln vornehmen, wenn die AN dem zustimmt.
4. Bei Zahlungsverzug ist die AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des AG werden sämtliche offenstehende Forderungen der AN gegen diesen fällig. In diesem Fall kann die AN die Wechselsumme sofort vom Käufer fordern. Als Zahlungsverzug gilt auch Scheck- oder Wechselprotest. Die AN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Arbeiten und Lieferungen zu verweigern unter Ausschluss weiterer Verpflichtungen.
5. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sobald der AG gegen sich die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt hat oder ein Konkursverfahren gegen ihn beantragt wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat. Als Zahlschuld gilt in solchen Fällen der Bruttobetrag.
6. Die AN ist berechtigt, wahlweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche zu verlangen, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen des AG, insbesondere dessen Kreditverhältnissen eine Verschlechterung eintritt. Die AN kann ihre Leistungserfüllung in diesem Falle von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für den Abschluß von bestimmten Arbeiten verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zahlt der AG nicht vertragsgemäß seine Schuld, so kann die AN die Herausgabe bereits gelieferter Ware verlangen.
7. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindung verzichtet der AG mit der Aufrechterhaltung bestrittener oder nicht rechtskräftiger Gegenforderungen.
8. Für Rücklieferungen auf Veranlassung der AG werden die entsprechenden Kosten für Transport und andere damit zusammenhängende Arbeiten in Höhe von 15% der rückgelieferten Ware berechnet.

§ 10, Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Bis zur Verarbeitung und Tilgung der bezüglich des Auftrages noch bestehenden Forderungen und aller aus der Geschäftsverbindung überhaupt bestehenden Forderungen im Eigentum der AN. Bei Zahlung durch Wechsel erlischt der Eigentumsvorbehalt erst bei Einlösung des Wechsels. Die Möglichkeit der Bestellung einer Sicherheitshypothek des Bauhandwerkers im Sinn von § 648 BGB bleibt unberührt.
2. Der AG ist bei jeglicher vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Leistungsstörung zur Herausgabe der noch bei ihm oder in seinem Wirkungsbereich stehenden und von der AN gelieferten Ware verpflichtet. Zur Durchsetzung ihres Herausgabeanspruchs ist die AN berechtigt, die Räume des AG zu betreten und Türen und Behältnisse zu diesem Zweck zu öffnen.
3. Der AG hat die AN unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder Vergleichs- oder Konkursmaßnahmen zu unterrichten.
4. Die Ware bleibt Eigentum der AN. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die AN als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des AN durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des AG an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die AN über geht. Der AG verwarht das (Mit-)Eigentum der AN unentgeltlich.

§ 11, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Im Streckengeschäft ist Erfüllungsort der Versandort. Im übrigen ist Erfüllungsort der Ort des Auslieferungslagers der AN.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Firmensitz der AN.
3. Gerichtsstand für beide Parteien wahlweise deren oder des Gegners Wohn- bzw. Geschäftssitz-Gericht.

§ 12, Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

Sollte eine der obigen Geschäftsbedingungen rechtsungültig sein oder wegfallen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der AG bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Auftragsformular, daß er vom Inhalt der DIN 18352 oder der o. g. Bestimmung der VOB Teil B Kenntnis genommen hat.

§ 13, Entgegenstehende AGB

Entgegenstehende AGB sind unwirksam. Der AN braucht diesen AGB nicht zu widersprechen.